Hauptsatzung

der Gemeinde Weitenhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Weitenhagen, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Landhagen, führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greif mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE WEITENHAGEN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD"

(2) Die Gemeinde Weitenhagen hat folgende Ortsteile: Weitenhagen, Diedrichshagen, Grubenhagen, Guest, Helmshagen I, Helmshagen II, Klein Schönwalde und Potthagen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Weitenhagen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin soll aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerrinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 (8) einberufen sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit anwenden. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin zustellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tage schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für Ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name des Ausschusses	**Aufgabengebiet**
Finanzausschuss:	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Gemeinde-entwicklung, Bau, Verkehr, Brandschutz, Umwelt und Tourismus	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Brandschutz, Umwelt- und Naturschutz Landschafts- und Denkmalpflege, Kleingartenangelegenheiten, Tourismusangelegenheiten und Fremdenverkehr
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales Senioren	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen,

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, sofern sie nicht § 3 Abs. 2 betreffen.

(5) Stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse werden nicht gewählt.

(6) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung Ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Die Entscheidung darüber und über deren Zusammensetzung, Aufgabe, Dauer und Entschädigung trifft die Gemeindevertretung.

(7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeisterin / Stellvertretung der Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs.4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate

2. bei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,- € je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,- €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €,

4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährleistungsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €,

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(2) Die Bürgermeisterin entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

a) 10.000,00 € (netto) für Bauleistungen
b) 5.000,00 € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

a) 50.000,00 € (netto) für Bauleistungen
b) 25.000,00 € (netto) für Liefer-und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(3) Die Gemeindevertretung ist in der nächsten Sitzung über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 4-6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten BedienstetendesAmtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,- €.
Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

(5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(6) Die Bürgermeisterin erteilt oder versagt mit Zustimmung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Brandschutz, Umwelt und Tourismus das nach Baugesetzbuch erforderliche gemeindliche Einvernehmen in den Fällen des § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bei Vorhaben für die Errichtung von einem Wohngebäude mit höchstens 4 Wohneinheiten, Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 432 €,

- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 216 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Für die entsandten Mitglieder der Verbandsversammlungen Ryck-Ziese" und „Mittlere Peene" wird gemäß § 19 Abs.4 KV M-V i.V.m.der EntschVO M-V in ihrer jeweiligen Fassung für die Teilnahme pro Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € gezahlt. Zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung wird Reisekostenvergütung entsprechend der EntschVO M-V in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

(7) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weitenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu er reichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht" auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Weitenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Weitenhagen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das

Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Weitenhagen verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36,17498 Neuenkirchen bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor- Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Weitenhagen „Schäperhoff",
- Weitenhagen Buswendeschleife,
- Weitenhagen Ecke Hauptstraße/Greifswalder Landweg,
- Potthagen Straße „Zur Schwedenschanze" (Bushaltestelle),
- Wohngebiet Potthagen „Kirchsteig",
- Helmshagen I, Am Dreick,
- Helmshagen I, Zum Voßberg
- Helmshagen II, Buswendeschleife,
- Grubenhagen Gutshaus,
- Klein Schönwalde, Gartenstraße,
- Diedrichshagen an der alten Schule,
- Guest an der Bushaltestelle,
- Ortsteil Potthagen, Greifswalder Landweg.

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen" zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In

diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 07.04.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weitenhagen, d. 17.03.2026

Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Weitenhagen	Weitenhagen	Flur 1,2	Flur 2 alle Flurstücke Flur 1 Flurstücke: Flurstücke 3/7, 3/8, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 114, 115, 116/1, 116/6, 116/7, 116/9, 116/10, 116/11, 116/12, 116/13, 117/4, 117/5, 117/6, 117/7, 118/1, 118/2, 118/4, 118/5, 119/1, 119/2, 119/3, 120/1, 121/1, 122/2, 122/4, 122/5, 122/6, 122/7, 123/3, 123/4, 123/5, 124/2, 124/3, 124/4, 125/1, 125/3, 125/4, 125/5, 125/6, 126/1, 126/2, 127/1, 127/3, 127/4, 128/3, 128/4, 128/5, 129/3, 129/4, 129/5, 130/1, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 130/6, 131/3, 131/4, 131/5, 131/6, 131/7, 131/8, 131/9, 131/10, 131/11, 132/1, 132/2, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 132/7, 133/2, 133/3, 133/4, 133/5, 133/6, 133/7, 134/1, 134/2, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 134/9, 134/10, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143/1, 143/2, 143/3, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 146/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 152/2, 152/3, 152/4, 153/1, 153/5, 153/6, 153/7, 153/8, 153/9, 154/1, 154/3, 154/4, 154/5, 154/6, 154/7, 154/8, 154/9, 154/10, 154/11, 154/12,

			154/13, 154/14, 154/15, 155/1, 155/5, 155/6, 155/7, 155/8, 155/9, 155/10, 155/11, 155/12, 155/13, 155/14, 155/15, 155/16, 155/17, 155/18, 155/19, 155/20, 155/21, 155/22, 155/23, 155/24, 155/25, 156, 157, 158/2, 158/3, 158/4, 158/5, 159, 160/4, 160/5, 160/6, 160/7, 160/8, 160/10, 160/11, 160/12, 161/4, 161/6, 161/7, 161/8, 161/9, 161/11, 161/12, 162/4, 162/5, 162/6, 162/7, 162/8, 162/9, 163/1, 164/2, 164/4, 164/5, 164/6, 166/1, 167/1, 168/1, 169, 170/1, 170/2, 171/3, 171/4, 171/5, 171/11, 171/12, 171/14, 171/15, 171/17, 171/18, 171/19, 171/20, 171/21, 171/22, 171/23, 171/24, 171/25, 171/26, 172/3, 172/5, 172/7, 172/9, 172/11, 172/12, 173/2, 173/3, 173/4, 173/5, 173/6, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 176, 177, 178, 179, 180/7, 180/11, 180/12, 180/14, 180/15, 180/16, 180/23, 180/24, 181/2, 181/3, 181/13, 181/14, 181/15, 181/16, 181/17, 181/18, 182/2, 182/3, 182/5, 182/10, 182/16, 182/17, 182/18, 182/19, 183/2, 183/9, 183/10, 183/11, 183/12,

			184/7, 184/8, 184/9, 184/12, 184/13, 184/14, 184/15, 184/18, 184/19, 184/21, 184/23, 184/24, 184/25, 184/28, 184/34, 184/35, 184/36, 184/37, 184/38, 184/39, 184/40, 184/41, 185/5, 185/6, 185/7, 185/8, 185/9, 185/12, 185/14, 185/18, 185/19, 185/20, 185/21, 185/22, 186, 188/2, 188/3, 188/6, 188/8, 188/9, 188/10, 189, 190, 191, 192/2, 192/5, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 192/10, 193, 194/1, 194/2, 195, 196, 197, 198/1, 199/1, 200, 201, 202, 203/2, 203/4, 203/5, 203/6, 203/9, 203/10, 203/11, 203/12, 203/13, 204/1, 205/1, 206/1, 206/2, 206/3, 206/4, 206/5, 207/2, 207/4, 207/6, 207/7, 208/3, 208/5, 208/6, 208/7, 209/2, 209/4, 209/5, 209/6, 210/4, 210/6, 210/8, 210/9, 210/10, 210/11, 210/12, 210/13, 211/1, 211/2, 212, 213/1, 213/2, 214/1, 214/2, 215, 216/1, 216/2, 217, 218/1, 218/2, 218/3, 219/2, 219/3, 219/4, 220, 221
Diedrichshagen	Diedrichshagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Grubenhagen	Grubenhagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Guest	Guest	alle Fluren	alle Flurstücke
Helmshagen I	Helmshagen	Flur 1,3	alle Flurstücke
Helmshagen II	Helmshagen	Flur 2	alle Flurstücke
Klein Schönwalde	Klein Schönwalde	alle Fluren	alle Flurstücke
Potthagen	Weitenhagen	Flur 1	Flurstücke 1, 2, 3/5, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9,

			10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/4, 20/3, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/15, 20/16, 20/17, 20/18, 21/3, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 22/8, 22/9, 22/12, 22/17, 22/18, 22/22, 22/23, 22/24, 22/25, 22/26, 22/27, 22/30, 22/31, 22/32, 22/33, 22/34, 22/35, 22/36, 22/37, 22/38, 23/1, 23/2, 24, 25/3, 25/10, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/18, 25/19, 25/21, 25/22, 25/23, 25/24, 25/25, 25/26, 25/27, 25/28, 25/29, 25/30, 26/3, 26/10, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/20, 26/22, 26/26, 26/28, 26/29, 26/30, 26/31, 26/32, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 27/9, 27/10, 27/14, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 27/24, 27/25, 27/26, 27/27, 27/28, 27/29, 27/33, 27/38, 27/39, 27/40, 27/41, 27/42, 27/43, 27/44, 27/45, 27/46, 28/1, 28/2, 28/3, 28/7, 29/1, 29/3, 29/5, 29/6, 29/9, 29/10, 30/1, 30/4, 30/6, 30/10, 30/11, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 31/1, 31/6, 31/7, 31/8, 31/9, 32/1, 32/6, 32/7, 32/11, 32/12, 33/1, 33/2, 33/3, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 34, 35/3, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 36/3, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 36/11, 36/12, 36/14, 36/17, 36/19, 36/20, 36/21, 36/22, 36/23,

			36/24, 36/25, 36/26, 36/27, 36/28, 36/29, 36/30, 36/31, 36/32, 36/33, 36/34, 36/35, 36/36, 36/37, 36/38, 36/39, 36/40, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/10, 41/11, 42, 43/10, 43/11, 43/12, 43/13, 43/14, 44, 45/1, 45/14, 45/15, 45/16, 45/17, 45/18, 45/19, 45/20, 45/21, 45/22, 45/23, 45/24, 45/25, 45/26, 45/27, 46/1, 46/14, 46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 47, 48, 49/3, 49/5, 49/7, 49/8, 49/21, 49/23, 49/24, 49/25, 49/26, 49/28, 49/29, 49/30, 50/1, 50/8, 50/9, 50/10, 50/11, 50/12, 50/13, 51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/8, 56/9, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/7, 57/8, 57/9, 57/10, 57/11, 57/12, 58/6, 58/7, 58/8, 58/10, 58/11, 58/12, 58/13, 58/14, 58/15, 58/16, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/9, 59/10, 59/11, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 62/2, 62/3, 62/4, 63/1, 63/2, 64, 65/1, 66/1, 67/1, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 67/10, 67/11, 67/12, 67/13, 67/14, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 71/2, 71/4, 71/5, 71/6, 71/8, 71/9, 72/1, 72/3, 72/6, 72/8, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 73, 74, 75, 76,

			77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89/2, 89/3, 89/4, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 98/5, 98/6, 98/7, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 106/2, 107/13, 107/15, 107/16, 107/17, 107/18, 107/19, 107/20, 107/21, 107/22, 107/23, 107/24, 107/25, 107/26, 107/27, 107/28, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 112/4, 112/5, 113, 222